Mandanten-Info
Lohnabrechnung 2026

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2026

Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick

DATEV

Mandanten-Info

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2026

Inhalt

1 Überblick 1

2 Anmeldung der Lohnsteuer für 2026 2
2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2026 2
2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2026 2
2.3 Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2026 3

3 Wichtige gesetzliche Änderungen 4
3.1 Anpassungen des Einkommensteuertarifs 2026 4
3.2 Steueränderungsgesetz 2025 4
3.3 Aktivrentengesetz 6
3.4 Änderung des Regionalisierungsgesetzes 7
3.5 Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz 8
3.6 Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen 9

4 Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2026 10

5 Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2026 13

6 Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2026 14
6.1 Allgemeines 14
6.2 Beitragsbemessungsgrenzen 2026 14
6.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2026 16
6.4 Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2026 17
6.5 Bezugsgrößen 2026 18
6.6 Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) 2026 19
6.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2026 19

7 Amtliche Sachbezugswerte 2026 23
7.1 Allgemeines 23
7.2 Sachbezug für freie oder verbilligte Verpflegung 2026 23
7.3 Sachbezugswert für Unterkunft 2026 24

8 Künstlersozialabgabe 2026 25

9 Einkommensgrenze 2026 für Familienversicherung 25

10 Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns 2026 25

11 Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse 2026 (Minijobs) 26

12 Kurzfristige Beschäftigung 28

13 Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs) 2026 28

1 Überblick

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 zahlreiche steuerliche Neuerungen beschlossen, die sich ab 01.01.2026 u. a. auch auf den Lohnsteuerabzug auswirken und von den Arbeitgebern zeitnah zu beachten sind. Wie zu jedem Jahreswechsel werden die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen und Grenzwerte der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst. Neben der Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechenwerte wird nachfolgend auch auf die für das Jahr 2026 zu beachtenden lohnsteuerlich relevanten Höchstbeträge und zu beachtenden Melde- und Fälligkeitstermine eingegangen.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Information liefert einen schnellen Überblick über die wichtigsten ab 01.01.2026 für die Lohnabrechnung zu beachtenden Werte und Rechengrößen. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater[1] als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

[1] In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2 Anmeldung der Lohnsteuer für 2026

2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2026

Als Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum kommt grundsätzlich der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Betracht. Der maßgebliche Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, der auch für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag gilt, ist für das Kalenderjahr 2026:

- der **Kalendermonat**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr (Jahr 2025) mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahr 2025) mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalenderjahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das Vorjahr (Jahr 2025) nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.

2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2026

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG). Fällt der zehnte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Lohnsteuer-Anmeldung als fristgerecht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung am nächsten Arbeitstag zugeht. Wird die Lohnsteuer-Anmeldung für den maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) verspätet übermittelt, kann das Betriebsstättenfinanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Lohnsteuer festsetzen. Für das Kalenderjahr 2026 sind folgende Anmeldungstermine zu beachten:

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2026		Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens
Kalendermonat		
Januar	2026	10.02.2026 (Di.)
Februar	2026	10.03.2026 (Di.)
März	2026	10.04.2026 (Fr.)
April	2026	11.05.2026 (Mo.)
Mai	2026	10.06.2026 (Mi.)
Juni	2026	10.07.2026 (Fr.)
Juli	2026	10.08.2026 (Mo.)
August	2026	10.09.2026 (Do.)
September	2026	12.10.2026 (Mo.)
Oktober	2026	10.11.2026 (Di.)
November	2026	10.12.2026 (Do.)
Dezember	2026	11.01.2027 (Mo.)
Kalendervierteljahr		
I. Quartal	2026	10.04.2026 (Fr.)
II. Quartal	2026	10.07.2026 (Fr.)
III. Quartal	2026	12.10.2026 (Mo.)
IV. Quartal	2026	11.01.2027 (Mo.)
Kalenderjahr		
Kalenderjahr	2026	11.01.2027 (Mo.)

2.3 Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2026

Die mit der Lohnsteuer-Anmeldung anzumeldenden Lohnsteuerbeträge werden zeitgleich mit der Anmeldung fällig, also spätestens **am zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums. Erfolgt die Zahlung der abzuführenden Lohnsteuerbeträge per Scheck, ist darauf zu achten, dass der Scheck mindestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin in den Hausbriefkasten des Finanzamts eingeworfen wird. Erfolgt die Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge per Überweisung oder Zahlungsanweisung, gewährt die Finanzverwaltung eine **Zahlungsschon-**

frist von drei Tagen. Fällt der dritte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag maßgebend.

3 Wichtige gesetzliche Änderungen

3.1 Anpassungen des Einkommensteuertarifs 2026

Durch das Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) treten zum 01.01.2026 Maßnahmen zum weiteren Abbau der kalten Progression und zur Erhöhung des Kindergeldes bzw. der Kinderfreibeträge, des Grundfreibetrags und der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag in Kraft. Es ergeben sich die folgenden steuerlichen Änderungen, die sich auf den Einkommensteuertarif 2026 auswirken:

- Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der sog. kalten Progression um 2,0 %.
- Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags um 252 Euro auf 12.348 Euro.
- Anhebung des Kindergeldes von 255 Euro auf 259 Euro pro Kind.
- Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrags von 9.600 Euro auf 9.756 Euro. Diese Summe setzt sich aus dem Kinderfreibetrag mit 6.828 Euro und dem Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung mit 2.928 Euro zusammen.
- Anpassung der Freigrenzen für die Erhöhung des Solidaritätszuschlags.

Die neuen steuerlichen Kennzahlen wirken sich auch auf den Lohnsteuertarif für das Jahr 2026 aus. Die steuerlichen Auswirkungen sind in die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug ab 2026 übernommen worden und wirken sich bereits im Rahmen des monatlichen Lohnsteuerabzugsverfahrens aus.

3.2 Steueränderungsgesetz 2025

Durch das am 19.12.2025 verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2025" werden mehrere steuerliche Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen umgesetzt. So erfolgt ab 01.01.2026 u. a. die Anhebung der Entfernungspauschale auf **0,38 Euro** bereits ab dem ersten Entfernungskilometer sowie

die Entfristung der Mobilitätsprämie, sodass Steuerpflichtige mit geringem Einkommen die Prämie über das Jahr 2026 hinaus in Anspruch nehmen können. Die Erhöhung auf 0,38 Euro bereits ab dem ersten Entfernungskilometer gilt dabei auch für Arbeitnehmer, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist. Durch die Erhöhung der Entfernungspauschale ergibt sich für Arbeitgeber ein höherer pauschalierungsfähiger Fahrtkostenzuschuss (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Neben der Anhebung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Entfristung der Mobilitätsprämie erfolgt ab 01.01.2026 eine Anhebung der jährlichen Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26, 26a EStG) auf **3.300 Euro** (bis 31.12.2025: 3.000 Euro) bzw. **960 Euro** (bis 31.12.2025: 840 Euro). Daneben kommt es im Vereinsrecht zu weiteren Vereinfachungen, wie z. B. zu einer Erweiterung der Haftungsprivilegien für ehrenamtlich Tätige. Ziel ist es, das Ehrenamt rechtlich abzusichern, die gesellschaftliche Anerkennung zu stärken und mehr Menschen für ein Engagement in Vereinen zu gewinnen. Daneben können künftig Gewerkschaftsmitglieder ihren Beitrag vom zu versteuernden Einkommen absetzen.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2025 wird zudem fachlich gebotener Korrekturbedarf umgesetzt, der sich auf den Lohnsteuerabzug auswirkt. So können ab 01.01.2026 als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland, die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung im Ausland angesetzt und vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von **2.000 Euro** im Monat. Dieser Betrag umfasst – wie in Inlandsfällen – alle für die Unterkunft oder Wohnung entstehenden Aufwendungen. Ein weiterer lohnsteuerlicher Korrekturbedarf hat sich für den Bereich der Betriebsveranstaltungen bezüglich der Voraussetzungen für eine Pauschalbesteuerung mit 25 % durch den Arbeitgeber ergeben. Ab dem Jahr 2026 liegt Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen nur dann vor, wenn die Teilnahme an einer Betriebsfeier allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dadurch können Arbeitgeber die

Pauschalbesteuerung mit 25 % nicht mehr anwenden, für ab 01.01.2026 durchgeführte Betriebsveranstaltungen, die nur einem ausgewählten Teilnehmerkreis (z. B. Führungskräften) offenstehen.

3.3 Aktivrentengesetz

Durch das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)" soll Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus ab 01.01.2026 steuerlich attraktiver werden. Die neue steuerfreie Aktivrente zielt zum einen darauf ab, ältere Arbeitnehmer über die Regelaltersgrenze hinaus zu motivieren, weiterzuarbeiten. Zum anderen soll dadurch der Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt werden. Die Aktivrente soll v. a. personelle Engpässe in vielen Unternehmen entschärfen. Außerdem soll Erfahrungswissen länger in den Betrieben gehalten werden. Um diese Ziele zu erreichen, wird sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn aus einer abhängigen Beschäftigung für Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze bis **2.000 Euro** monatlich steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 21 EStG). Der Steuerfreibetrag von monatlich max. 2.000 Euro erfolgt durch den Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs. Die steuerfreie Aktivrente unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt und erhöht damit nicht den Steuersatz bei der Einkommensteuerveranlagung für andere steuerpflichtige Einkünfte.

Die Steuerfreiheit von monatlich max. 2.000 Euro ist auf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte beschränkt, die die Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung) überschritten haben. Dabei gilt die neue Steuerfreiheit bis maximal 2.000 Euro im Monat unabhängig vom Bezug einer Regelaltersrente. Der steuerliche Freibetrag kann nur für ein einziges Arbeitsverhältnis angewendet werden, die Aufteilung auf mehrere Beschäftigungsverhältnisse ist nicht möglich. Für die weiterarbeitenden Regelaltersrentner fallen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an. Für den Arbeitgeber ergeben sich daneben noch Sozialversicherungsbeiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Beamte und selbstständig tätige Regelaltersrentner fallen nicht unter den Anwendungsbereich der steuerfreien Aktivrente.

Steuerlich begünstigt sind alle laufende und einmalige Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit. Nicht begünstigt sind Einnahmen in Form von Wartegeldern, Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Beschäftigungen, da diese nicht auf eine aktuelle aktive Tätigkeit zurückzuführen sind. Ebenfalls nicht begünstigt werden Leistungen wie Abfindungen, Nachzahlungen oder sonstige Leistungen, die für Zeiträume gewährt werden bzw. die in Zeiträumen erarbeitet wurden, in denen nicht oder noch nicht sämtliche Voraussetzungen der Aktivrente vorlagen. Werden die Einnahmen nach anderen Regelungen bereits steuerbefreit, gehen diese anderen Regelungen vor, d. h. diese Steuerbefreiungen sind auf § 3 Nr. 21 EStG nicht anzurechnen.

Der Höhe nach werden ab 01.01.2026 Einnahmen bis zu einer Höhe von 2.000 Euro monatlich freigestellt, was bei einer ganzjährigen Beschäftigung einem Jahresbetrag von 24.000 Euro entspricht. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel. Bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum werden maximal 2.000 Euro steuerbefreit, auch wenn der Arbeitslohn höher als 2.000 Euro ist. Sofern der Steuerfreibetrag in einem Beschäftigungsverhältnis mit Steuerklasse VI geltend gemacht wird, muss der Altersrentner dem Arbeitgeber bestätigen, dass die Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 21 EStG) nicht bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird.

3.4 Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Am 21.11.2025 wurde das „Elfte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes" verabschiedet und damit der Weg für die Verlängerung des Deutschland-Tickets ab 2026 freigemacht. Die Einführung des Deutschland-Tickets hat zu einer deutlichen Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geführt. Mit der Änderung des Regionalisierungsgesetzes wird die erforderliche Anpassung des Preises für das Deutschland-Ticket ab 01.01.2026 von 58 Euro auf **63 Euro** umgesetzt. Ab dem Jahr 2027 soll der Preis des Tickets dann anhand eines zu erarbeitenden Kostenindexes ermittelt werden, der z. B. Lohn- und Energiekosten berücksichtigt. Bund und Länder werden sich gemäß der Gesetzesvor-

lage in den kommenden fünf Jahren mit jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr an der Finanzierung des Tickets beteiligen, um die zu erwartenden Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen auszugleichen.

Das Deutschland-Ticket berechtigt weiterhin deutschlandweit zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Nahverkehrszüge, RE, RB und S-Bahn), der Straßen-/Stadtbahnen, U-Bahnen und Busse sowie bestimmter Fähren in einigen Städten. Auch die lohnsteuerliche Förderung des Deutschland-Tickets als Jobticket bleibt ab 01.01.2026 unverändert erhalten. D. h. beteiligt sich der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt des Arbeitnehmers mit einem monatlichen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von mindestens 25 % am Deutschland-Ticket, wird vom Bund ein zusätzlicher Rabatt in Höhe von weiteren 5 % gewährt.

3.5 Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 das „Zweite Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze" beschlossen. Mit diesem Gesetz wird der rechtliche Rahmen für die freiwillige betriebliche Altersversorgung fortentwickelt. Im Steuerrecht wird insbesondere die Förderung der Betriebsrenten von Beschäftigten mit geringeren Einkommen über den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) verbessert. So wird u. a. ab dem Jahr 2027 bei der Förderung von Beschäftigten mit geringerem Einkommen (BAV-Förderbetrag gem. § 100 EStG), die Einkommensgrenze durch eine Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert und der Förderhöchstbetrag angehoben. Auf diese Weise wird ein Herausfallen aus der BAV-Förderung aufgrund von Lohn- und Gehaltssteigerungen vermieden.

Ab dem Jahr 2027 wird der BAV-Förderbetrag von bisher maximal 288 Euro auf **360 Euro** angehoben. Damit werden ab 2027 zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu maximal 1.200 Euro (bisher 960 Euro) gefördert. Eine Direktversicherung kann künftig nach allen Beschäftigungszeiten, in denen kein Entgelt bezogen worden ist, zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen fortgesetzt werden. Daneben wird klargestellt, dass Sonderzahlungen an Pensionskassen zwecks Vermeidung von Betriebsrentenkürzungen nicht dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt zuzurechnen sind. Weiterhin können im Bereich des Wertguthabenrechts vom Arbeitnehmer aufgebaute Wertguthaben auch bei Bezug vorgezogener Altersrenten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird das Abfindungsrecht für Anwartschaften auf Kleinbetriebsrenten flexibilisiert. Durch die verschiedenen Maßnahmen erhofft sich die Bundesregierung eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der betrieblichen Altersversorgung.

3.6 Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Durch die am 19.12.2025 verabschiedete „Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen" treten ab dem Jahr 2027 Änderungen in Kraft, die Auswirkungen auf die Lohnsteuer-Außenprüfungen haben. Durch Änderungen an der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) sind Arbeitgeber und Steuerberater ab 2027 verpflichtet, dem prüfenden Finanzamt über die Digitale Lohn-Schnittstelle (DLS) prüfungsrelevante Daten aus **Vor- und Nebensysteme** zu übermitteln (§ 4 Abs. 2a Satz 1 LStDV). Als Vor- und Nebensysteme kommen insbesondere elektronische Zeiterfassungs- und Reisekostenabrechnungssysteme sowie elektronische Fahrtenbücher in Frage.

4 Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2026

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2026	Euro/Tage/%
§ 3 Nr. 11 EStG	
Unterstützungen (sog. Notstandsbeihilfen), Freibetrag jährlich	600,00 Euro
§§ 3 Nr. 13, Nr. 16, 9 Abs. 4a EStG	
Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit. Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten:	
■ Pkw	0,30 Euro
■ Motorrad/Motorroller	0,20 Euro
■ Moped/Mofa	0,20 Euro
§ 9 Abs. 4a EStG	
Verpflegungsmehraufwendungen für Auswärtstätigkeiten im Inland:	
Eintägige Dienstreisen	
■ Abwesenheit mehr als 8 Std.	14,00 Euro
Mehrtägige Dienstreisen	
■ An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit)	14,00 Euro
■ Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.)	28,00 Euro
§ 9 Abs. 4a Satz 8 bis 10 EStG	
Kürzungsbeträge der Verpflegungspauschale (Inland) bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengewährung, sofern Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht:	
■ Frühstück	5,60 Euro
■ Mittagessen	11,20 Euro
■ Abendessen	11,20 Euro
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG	
Tatsächliche Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft	
■ im Inland (bis zu einem monatlichen Betrag von max.):	1.000,00 Euro
■ im Ausland (bis zu einem monatlichen Betrag von max.):	2.000,00 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2026	Euro/Tage/%
§ 3 Nr. 21 EStG	
Steuerfreie Aktivrente für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, die das gesetzliche Rentenalter (67 Jahre inkl. Übergangsregelung) überschritten haben, bis zu einem monatlichen Arbeitslohn von	2.000,00 Euro
§ 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG	
Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (sog. Übungsleiterpauschale)	
■ Jahr	3.300,00 Euro
■ Monat	275,00 Euro
Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG)	
■ Jahr	960,00 Euro
■ Monat	80,00 Euro
§ 3 Nr. 34 EStG	
Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung	
■ Jahr	600,00 Euro
§ 3 Nr. 50, § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG	
Aufwendungen für Telekommunikation (Telefon, Internet) lohnsteuerfrei	
■ 20 % des Rechnungsbetrags monatlich höchstens	20,00 Euro
§ 3 Nr. 63 EStG	
■ Steuerfreier Höchstbetrag jährlich für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung von 101.400 Euro)	8.112,00 Euro
§ 3b EStG	
Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	
■ Stundenlohnhöchstgrenze	50,00 Euro
■ Abweichende Stundenlohnhöchstgrenze für SV-Freiheit	25,00 Euro
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	
Freigrenze für Sachbezüge monatlich	50,00 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2026	Euro/Tage/%
§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG	
Rabattfreibetrag jährlich	1.080,00 Euro
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG	
Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
■ Pauschaler Kilometersatz ab dem ersten Entfernungskilometer je Entfernungskilometer	0,38 Euro
§ 19 Abs. 1 EStG, R 19.6 LStR	
Freibetrag/Freigrenze beim Arbeitslohn:	
■ Freibetrag für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich	110,00 Euro
■ Freigrenze für Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass des Arbeitnehmers	60,00 Euro
§ 37b EStG	
Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen	
■ Wert höchstens je Empfänger/Jahr bzw. je Einzelzuwendung jährlich	10.000,00 Euro
■ Pauschalsteuersatz in Prozent	30,00 %
§ 40 Abs. 1 Satz 1 EStG	
Pauschalierung von sonstigen Bezügen in einer größeren Zahl von Fällen mit einem besonders ermittelten Pauschsteuersatz bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von	1.000,00 Euro
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG	
Höchstbetrag für die Pauschalierung von Erholungsbeihilfen	
■ für den Arbeitnehmer	156,00 Euro
■ für den Ehegatten/Lebenspartner	104,00 Euro
■ je Kind	52,00 Euro
§ 40a Abs. 1 EStG	
Lohnsteuer-Pauschalierungsvoraussetzungen für kurzfristig Beschäftigte	
■ Maximale Arbeitstage	18,00 Tage
■ Stundenlohngrenze	19,00 Euro
■ Höchstlohn je Arbeitstag	150,00 Euro

5 Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2026

Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld **spätestens am drittletzten Bankarbeitstag** des Monats fällig, an dem die betreffende Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Für das Kalenderjahr 2026 müssen folgende Fälligkeitstermine für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge 2026												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeit	28. (Mi.)	25. (Mi.)	27. (Fr.)	28. (Di.)	27. (Mi.)	26. (Fr.)	29. (Mi.)	27. (Do.)	28. (Mo.)	28. (Mi.)	26. (Do.)	28. (Mo.)

Neben den Fälligkeitsterminen für die Sozialversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis spätestens **zwei Arbeitstage vor Fälligkeit** der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist für den Beitragsnachweis richtet sich deshalb nach dem jeweiligen (monatlichen) Fälligkeitstag. Der monatliche Beitragsnachweis muss damit **spätestens am fünftletzten Bankarbeitstag** des Monats bei der jeweiligen Einzugsstelle vorliegen. Für das Kalenderjahr 2026 ergeben sich die folgenden spätesten Einreichungstage für den monatlichen Beitragsnachweis.

Beitragsnachweis Sozialversicherungsbeiträge 2026												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Beitr. nach	26. (Mo.)	23. (Mo.)	25. (Mi.)	24. (Fr.)	22. (Fr.)	24. (Mi.)	27. (Mo.)	25. (Di.)	24. (Do.)	26. (Mo.)	24. (Di.)	22. (Di.)

6 Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2026

6.1 Allgemeines

Durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2026 haben sich die maßgeblichen Rechengrößen zur Sozialversicherung ab 01.01.2026 zum Teil deutlich erhöht. Maßstab für die jährliche Fortschreibung der Sozialversicherungsrechengrößen stellt die Einkommensentwicklung des vorletzten Jahres dar. Die relevante gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate 2024 betrug 5,16 %.

6.2 Beitragsbemessungsgrenzen 2026

Die Beitragsbemessungsgrenze stellt den Höchstwert dar, bis zu dem das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird. Der Arbeitsentgeltanteil, der über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, bleibt beitragsfrei. Für die verschiedenen Versicherungszweige der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Renten- und Arbeitslosenversicherung existieren unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen.

Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist bereits seit dem Jahr 2025 eine bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze maßgebend. Für das Jahr 2026 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher monatlich 8.050 Euro bzw. jährlich 96.600 Euro (Jahr 2025) auf **8.450 Euro** (Jahr 2026) monatlich bzw. jährlich **101.400 Euro** (Jahr 2026).

Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Von der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beschäftigte in einem knappschaftlichen Betrieb und andere in § 133 SGB VI genannte Beschäftigte erfasst. Die Beitragsbemessungsgrenzen zur knappschaftlichen Rentenversicherung betrugen für das Jahr 2025 monatlich 9.900 Euro bzw. jährlich 118.800 Euro. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich ab 01.01.2026 auf monatlich **10.400 Euro** bzw. jährlich **124.800 Euro** (Jahr 2026).

Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung

Für den Bereich der Kranken- und Pflegversicherung galt bereits vor 2025 eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das gesamte Bundesgebiet. Die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung 2025 betrug jährlich 66.150 Euro bzw. monatlich 5.512,50 Euro (Jahr 2025). Die neue Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung 2026 beträgt jährlich **69.750 Euro** bzw. monatlich **5.812,50 Euro** (Jahr 2026).

	Jahr 2025	Jahr 2026
Beitragsbemessungsgrenze		
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
■ Jahr	96.600,00	101.400,00
■ Monat	8.050,00	8.450,00
Beitragsbemessungsgrenze		
Knappschaftliche Rentenversicherung		
■ Jahr	118.800,00	124.800,00
■ Monat	9.900,00	10.400,00
Beitragsbemessungsgrenze		
Kranken- und Pflegeversicherung		
■ Jahr	66.150,00	69.750,00
■ Monat	5.512,50	5.812,50

6.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2026

Bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze handelt es sich um die Entgeltgrenze, bei deren Überschreiten Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden. Endet die Versicherungspflicht, kann sich der Arbeitnehmer für eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entscheiden oder zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen wechseln. Bereits seit dem Jahr 2003 gibt es eine **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** und daneben eine **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** für bestimmte privat krankenversicherte Arbeitnehmer. Beide Jahresarbeitsentgeltgrenzen gelten seit diesem Zeitpunkt bundeseinheitlich sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer. Durch die jährliche Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenzen, ist der Arbeitgeber zu Beginn des Kalenderjahres verpflichtet, zu prüfen, ob bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer auch weiterhin nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen bzw. ob bisher krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab 01.01.2026 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden.

Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2026

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2026 steigt von bisher 73.800 Euro (Jahr 2025) auf **77.400 Euro** (Jahr 2026) an.

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2026

Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes weiterhin eine besondere (niedrigere) Jahresarbeitsentgeltgrenze. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jah-

resarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, erhöht sich die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von 66.150 Euro (Jahr 2025) auf **69.750 Euro** (Jahr 2026).

	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze
2025	73.800,00 Euro	66.150,00 Euro
2026	77.400,00 Euro	69.750,00 Euro

6.4 Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2026

Krankenversicherungsfreie Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Der maximale Beitragszuschuss berechnet sich aus der Hälfte des in der gesetzlichen Krankenversicherung gültigen allgemeinen Beitragssatzes (Jahr 2026: 7,30 %) und der aktuellen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Zudem ist nach § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V für die Berechnung des Beitragszuschusses für privat krankenversicherte Arbeitnehmer der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zugrunde zu legen. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz beträgt für das Jahr 2026 2,90 % (Jahr 2025: 2,50 %).

Aufgrund der neuen Berechnungsgrundlagen in der Kranken- und Pflegversicherung ergibt sich ab dem 01.01.2026 ein maximaler monatlicher Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung von **508,59 Euro** (Jahr 2025: 471,32 Euro). Für Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld (z. B. bei Altersteilzeit) beträgt der maximale Beitragszuschuss ab 2026 **491,16 Euro** (Jahr 2025: 454,78 Euro) im Monat. Daneben haben Arbeitnehmer, für die eine private Pflegeversicherung besteht, einen Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung. Für die private Pflegeversicherung beträgt der maximale Beitragszuschuss des Arbeitgebers in allen Bundesländern außer Sachsen ab 01.01.2026 monatlich **104,63 Euro** (Jahr 2025: 99,23 Euro). Für Arbeitnehmer im Bundesland

Sachsen beträgt der maximale Arbeitgeberzuschuss zur privaten Pflegeversicherung für das Jahr 2026 aufgrund der abweichenden Beitragsverteilung (PV-Basis-Beitragssatz: 3,60 %, hiervon Arbeitgeber 1,30 %, Arbeitnehmer 2,30 %) höchstens **75,56 Euro** (Jahr 2025: 71,66 Euro) im Monat.

Monatlicher Höchstzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung	Jahr 2025	Jahr 2026
Krankenversicherung		
■ Arbeitnehmer mit Anspruch auf Krankengeld	471,32 Euro	508,59 Euro
■ Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld	454,78 Euro	491,16 Euro
Pflegeversicherung		
■ Alle Bundesländer außer Bundesland Sachsen	99,23 Euro	104,63 Euro
■ Bundesland Sachsen	71,66 Euro	75,56 Euro

6.5 Bezugsgrößen 2026

Die Bezugsgröße wird u. a. für die Berechnung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen und für die Berechnung des rentenunschädlichen Hinzuverdienstes bei Altersrenten herangezogen. Sie wirkt sich weiterhin auf den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, den Anspruch auf Familienversicherung in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen aus. Die Bezugsgröße steigt von bisher monatlich 3.745 Euro bzw. jährlich 44.940 Euro (Jahr 2025) auf jährlich **47.460 Euro** bzw. monatlich **3.955 Euro** (Jahr 2026).

	Jahr 2025	Jahr 2026
Bezugsgröße		
■ Jahr	44.940,00 Euro	47.460,00 Euro
■ Monat	3.745,00 Euro	3.955,00 Euro

6.6 Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) 2026

Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung ab 01.01.2026 wirkt sich auch auf die Höhe der lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) für das Jahr 2026 aus. Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung lohnsteuerfrei. Für 2026 sind daher Zuwendungen an die begünstigten Versorgungseinrichtungen bis zu **8.112 Euro** (8 % von 101.400 Euro) lohnsteuerfrei. Abweichend vom Steuerrecht besteht die Sozialversicherungsfreiheit nur bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Somit bleiben Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung für das Jahr 2026 bis zu einem jährlichen Betrag i. H. v. **4.056 Euro** sozialversicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV).

	Jahr 2025	Jahr 2026
Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung		
Steuerfreiheit 8 % der BBG-RV	7.728,00 Euro	8.112,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit 4 % der BBG-RV	3.864,00 Euro	4.056,00 Euro

6.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2026

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2026 weiterhin **14,60 %**. Daneben ist für 2026 der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,00 % zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit). Darüber hinaus legt das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises der gesetzlichen Krankenversicherung die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und

gibt diesen Wert jeweils bis zum 01.11. eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt. Aus den Schätzergebnissen ergibt sich für das Jahr 2026 eine Erhöhung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes um 0,4 Prozentpunkte von bisher 2,50 % (Jahr 2025) auf **2,90 %** (Jahr 2026).

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist lediglich eine Orientierungsgröße für die Haushaltsplanungen und individuellen Beitragssatzentscheidungen der Krankenkassen. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest. Der GKV-Spitzenverband ist verpflichtet, eine laufend aktualisierte Übersicht der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen im Internet zu veröffentlichen (§ 242 Abs. 5 SGB V).

Pflegeversicherung

Für den Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung kam es bereits ab 01.07.2023 zu einer grundsätzlichen Neuregelung der Beitragssätze. Seitdem werden Arbeitnehmer mit mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind bei den Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung stärker entlastet. Dafür wird der Basis-Beitragssatz zur Pflegeversicherung ab dem 2. bis 5. Kind um 0,25 % je Kind gesenkt. Ab dem 5. Kind bleibt es bei einer Beitragsentlastung von max. 1,00 %. Für den Beitragsabschlag werden nur Kinder berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da die Leistungsausgaben in der gesetzlichen Pflegversicherung erheblich gestiegen sind, musste der Basis-Beitragssatz bereits ab 01.01.2025 auf 3,60 % angehoben werden und gilt unverändert auch für das Jahr 2026. Zudem beträgt der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose für das Jahr 2026 unverändert 0,60 %. Somit ergibt sich für Versicherte ohne Kinder ein Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung von 4,20 % (Jahr 2026).

- **PV-Beitragsverteilung 2026 alle Bundesländer außer Sachsen**

Anzahl berücksichtigungsfähige Kinder	Zuschlag/ Abschlag	PV-Beitrag	AG-Anteil	AN-Anteil
ohne Kinder	+ 0,60 %	4,20 %	1,80 %	2,40 %
mit 1 Kind	+/- 0 %	3,60 %	1,80 %	1,80 %
mit 2 Kinder	- 0,25 %	3,35 %	1,80 %	1,55 %
mit 3 Kinder	- 0,50 %	3,10 %	1,80 %	1,30 %
mit 4 Kinder	- 0,75 %	2,85 %	1,80 %	1,05 %
mit 5 und mehr Kindern	- 1,00 %	2,60 %	1,80 %	0,80 %

- **PV-Beitragsverteilung 2026 Bundesland Sachsen**

Anzahl berücksichtigungsfähige Kinder	Zuschlag/ Abschlag	PV-Beitrag	AG-Anteil	AN-Anteil
ohne Kinder	+ 0,60 %	4,20 %	1,30 %	2,90 %
mit 1 Kind	+/- 0 %	3,60 %	1,30 %	2,30 %
mit 2 Kinder	- 0,25 %	3,35 %	1,30 %	2,05 %
mit 3 Kinder	- 0,50 %	3,10 %	1,30 %	1,80 %
mit 4 Kinder	- 0,75 %	2,85 %	1,30 %	1,55 %
mit 5 und mehr Kindern	- 1,00 %	2,60 %	1,30 %	1,30 %

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Keine Veränderung gibt es bei dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitragssatz für das Kalenderjahr 2026 beträgt weiterhin **18,60 %**. Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung bleibt der Beitragssatz für das Jahr 2026 unverändert bei **2,60 %**.

Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage dient der Finanzierung ausgefallener Entgeltansprüche der Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers. Die Finanzierung des Insolvenzgeldes erfolgt ausschließlich durch die Arbeitgeber, und zwar durch die Insolvenzgeldumlage. Der Umlagesatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festgelegt. Der Insolvenzgeldumlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2026 unverändert **0,15 %** (Jahr 2025: 0,15 %).

Beitragssätze Sozialversicherung 2026		
Gesetzliche Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz:	14,60 %
	ermäßigter Beitragssatz:	14,00 %
	durchschnittlicher Zusatzbeitrag:	2,90 %
Pflegeversicherung	Basis-Beitragssatz:	3,60 %
	Beitragsabschläge vom Basis-Beitragssatz bei:	
	2 berücksichtigungsfähigen Kindern:	- 0,25 %
	3 berücksichtigungsfähigen Kindern:	- 0,50 %
	4 berücksichtigungsfähigen Kindern:	- 0,75 %
	5 und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern:	- 1,00 %
	Beitragszuschlag für Kinderlose:	+ 0,60 %
Rentenversicherung		18,60 %
Arbeitslosenversicherung		2,60 %
Insolvenzgeldumlage		0,15 %

7 Amtliche Sachbezugswerte 2026

7.1 Allgemeines

Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören neben Geldleistungen auch unbare Sachbezüge (z. B. Unterkunft und Verpflegung). Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bestimmt bei Überlassung von Unterkunft und Verpflegung, die Höhe der bei den Arbeitnehmern als Sachbezüge anzusetzenden Beträge. Die amtlichen Sachbezugswerte gelten grundsätzlich für den Bereich der Sozialversicherung und sind darüber hinaus auch für das Lohnsteuerrecht verbindlich.

7.2 Sachbezug für freie oder verbilligte Verpflegung 2026

Ab 01.01.2026 beträgt der neue monatliche Gesamtsachbezugswert für freie oder verbilligte Verpflegung **345 Euro** (Jahr 2025: 333 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Frühstück: 71 Euro (Jahr 2025: 69 Euro),
- Mittagessen: 137 Euro (Jahr 2025: 132 Euro),
- Abendessen: 137 Euro (Jahr 2025: 132 Euro).

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten in den alten und in den neuen Bundesländern gleichermaßen. Aus den monatlichen Sachbezugswerten für freie Verpflegung werden auch die Werte je Mahlzeit abgeleitet, die z. B. für freie oder verbilligte Kantinenmahlzeiten zu beachten sind. Für die einzelnen Mahlzeiten sind im Jahr 2026 folgende Sachbezugswerte maßgeblich:

- Frühstück: 2,37 Euro (Jahr 2025: 2,30 Euro),
- Mittagessen: 4,57 Euro (Jahr 2025: 4,40 Euro),
- Abendessen: 4,57 Euro (Jahr 2025: 4,40 Euro).

7.3 Sachbezugswert für Unterkunft 2026

Der amtliche Sachbezugswert bei Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer beträgt für das Jahr 2026 bundesweit einheitlich **285 Euro** (Jahr 2025: 282 Euro). Während für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, hat die Bewertung für die Überlassung einer (vollständigen) Wohnung stets mit dem ortsüblichen Mietpreis zu erfolgen. Nur für (Ausnahme-)Fälle, in denen sich der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen lässt, können die folgenden pauschalen Werte (pro Quadratmeter und Monat) für das Jahr 2026 zu Grunde gelegt werden:

- 5,01 Euro (Jahr 2025: 4,95 Euro) in den alten und neuen Bundesländern bzw.
- 4,10 Euro (Jahr 2025: 4,05 Euro) bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche).

Sachbezugswerte	Jahr 2025	Jahr 2026
Verpflegung		
- Monat	333,00 Euro	345,00 Euro
Frühstück		
- Monat	69,00 Euro	71,00 Euro
- Kalendertag	2,30 Euro	2,37 Euro
Mittagessen		
- Monat	132,00 Euro	137,00 Euro
- Kalendertag	4,40 Euro	4,57 Euro
Abendessen		
- Monat	132,00 Euro	137,00 Euro
- Kalendertag	4,40 Euro	4,57 Euro
Unterkunft Monat	282,00 Euro	285,00 Euro
Wohnung	ortsübliche Miete	ortsübliche Miete

8 Künstlersozialabgabe 2026

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026 wurde der Abgabesatz für das Kalenderjahr 2026 auf **4,90 %** (Jahr 2025: 5,00 %) abgesenkt. Arbeitgeber sind verpflichtet, der Künstlersozialkasse die Entgelte für das Jahr 2025 bis spätestens zum 31.03.2026 zu melden. Zudem wird ab 01.01.2026 die Bagatellgrenze von bisher 700 Euro (Jahr 2025) auf 1.000 Euro (Jahr 2026) angehoben. Erst wenn die Summe, der im Jahr 2026 an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlte Honorare, die jährliche Grenze von 1.000 Euro übersteigt, wird die Künstlersozialabgabe fällig.

9 Einkommensgrenze 2026 für Familienversicherung

Eine beitragsfreie Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse kann durchgeführt werden, wenn der mitversicherte Ehegatte, Lebenspartner oder das Kind des Versicherten höchstens über ein Gesamteinkommen (§ 16 SGB IV) von monatlich 1/7 der Bezugsgröße verfügt. Die Einkommensgrenze beträgt ab 01.01.2026 **565 Euro** (Jahr 2025: 535 Euro).

10 Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns 2026

Auf Vorschlag der Mindestlohn-Kommission wurde mit Wirkung ab 01.01.2026 der gesetzliche Mindestlohn auf **13,90 Euro** brutto pro Stunde angehoben (2025: 12,82 Euro). Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns wirkt sich u. a. auf die monatliche Minijob-Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte und auf Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich für das Jahr 2026 aus.

11 Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse 2026 (Minijobs)

Seit dem Jahr 2022 orientiert sich die Höhe der monatlichen Minijob-Grenze an den Mindestlohnbedingungen. D. h. erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn, steigt damit automatisch auch die monatliche Minijob-Grenze. Die Formel zur Berechnung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze lautet: Mindestlohn x 130 : 3 = Minijob-Grenze (auf volle Euro aufgerundet). Da der gesetzliche Mindestlohn ab 01.01.2026 auf 13,90 Euro angehoben wurde, beträgt die neue Minijob-Grenze **603 Euro** im Monat (Jahr 2025: 556 Euro). Aufgrund der neuen monatlichen Minijob-Grenze für 2026 ergibt sich bei ganzjähriger Beschäftigung ein neues regelmäßiges Jahresentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte i. H. v. **7.236 Euro** (Jahr 2025: 6.672 Euro).

Für gesetzlich krankenversicherte geringfügig entlohnte Beschäftigte sind durch den Arbeitgeber für 2026 Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **13 %** und zur Rentenversicherung in Höhe von **15 %** zu entrichten. Für Minijobs in Privathaushalten betragen die Pauschalbeiträge abweichend **5 %** zur Krankenversicherung und **5 %** zur Rentenversicherung. Daneben ist die einheitliche Pauschalsteuer von **2 %** zu erheben und an die Minijob-Zentrale abzuführen, sofern die Besteuerung nicht nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Minijobbers erfolgt.

Neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen hat der Arbeitgeber die Umlagebeiträge (U1/U2) zum Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Für geringfügige Beschäftigungen legt die Höhe der U1/U2-Umlagesätze die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung fest. Die Umlage 1 wurde für das Jahr 2026 auf **0,80 %** abgesenkt (Jahr 2025: 1,10 %). Der Umlagesatz U2 zur Finanzierung von Mutterschaftsleistungen beträgt ab 01.01.2026 unverändert **0,22 %** (Jahr 2025: 0,22 %).

Daneben ist für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich auch die Insolvenzgeldumlage in Höhe von **0,15 %** (Jahr 2026) zu berücksichtigen und zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijob-Zentrale abzuführen. Ausgenommen von der Insolvenzgeldumlage sind Privathaushalte. Ohne Berücksichtigung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen ergibt sich für das Jahr 2026 folgende pauschale Abgabenbelastung für Arbeitgeber bzw. Privathaushalte.

Pauschalabgaben Minijobs 2026

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2026 (Gewerblicher Bereich)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	15 %
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	3,6 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	0,80 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,22 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %

Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2026 (Privathaushalt)	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	5 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	5 %
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	13,6 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	0,80 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,22 %
Insolvenzgeldumlage	entfällt

12 Kurzfristige Beschäftigung

Die **kurzfristige Beschäftigung** ist neben den geringfügig entlohnten Beschäftigung (Jahr 2026: 603 Euro-Minijob) die zweite Variante der geringfügigen Beschäftigung. Für die Sozialversicherungsfreiheit von kurzfristigen Beschäftigten müssen 2026 weiterhin die beiden folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen vorliegen:

- Die kurzfristige Beschäftigung ist längstens auf drei Monate oder auf 70 Arbeitstage im Kalenderjahr im Voraus begrenzt.
- Die Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Durch das „Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" (SGB VI-Anpassungsgesetz) kommt es ab 01.01.2026 zu einer Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen in landwirtschaftlichen Betrieben von bisher drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf 15 Wochen oder 90 Arbeitstage.

13 Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs) 2026

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im sog. Übergangsbereich ausüben, besteht – anders als bei den geringfügig Beschäftigten – in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht. Für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die besonderen Regelungen gelten z. B. nicht für Beschäftigte im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses und für Praktikanten. Durch die Anhebung der Minijob-Grenze auf 603 Euro umfasst der Übergangsbereich ab 01.01.2026 den monatlichen Entgeltbereich von **603,01 – 2.000 Euro**.

Für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt ab 01.01.2026 innerhalb des neuen Übergangsbereichs von 603,01 - 2.000 Euro liegt, wird für die Ermittlung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversiche-

rung nicht das vom Midijobber tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern muss eine fiktive beitragspflichtige Einnahme nach folgender Formel berechnet werden.

$$BE = F \times G + \left(\frac{2.000}{2.000 - G} - \frac{G}{2.000 - G} \times F \right) \times (AE - G)$$

BE = Beitragspflichtige Einnahme

AE = Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses

G = Geringfügigkeitsgrenze (ab 01.01.2026: 603 Euro)

F = Faktor (ab 01.01.2026 beträgt der Faktor F: 0,6619)

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © mantinov/www.stock.adobe.de

Stand: Dezember 2025

DATEV-Artikelnummer: 12920

E-Mail: literatur@service.datev.de